

N i e d e r s c h r i f t

über die Sitzung des Gemeinderates

A h o l m i n g

am 23. Oktober 2007

im Sitzungssaal des Rathauses Aholming

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Apfelbeck
Schriftführer: VOAR Gamsreiter

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung um 19.30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ortsüblich bekanntgemacht worden sind.

Von den 15 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderates sind 12 anwesend:

Betzinger Martin, Emmerdinger Johann, Falter Hans-Jürgen, Friedberger Theresia, Hackl Helga, Högl Michael, Jummer Johann, Obermaier Kaspar, Reichl Johann, Riederer Franz, Unverdorben Max;

Entschuldigt fehlen: Gerl Herbert, Hof Alfons und Jummer Walter

Außerdem waren anwesend: Frau Heinritz von der OZ
9 Zuhörer

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung wurde den Gemeinderatsmitgliedern zugestellt.

Der nichtöffentliche Teil wurde vorgelesen. Einwendungen sind nicht erhoben worden.

Punkt 1 Bauantrag Rudolf Rauch, Aholming, wegen Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf der Fl.Nr. 640/2 (an der Schwarzwöhrstraße)

Beschluss mit 12 : 0 Stimmen

Zum Antrag auf Baugenehmigung des Rudolf Rauch, Aholming, wegen Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf der Fl.Nr. 640/2 der Gemarkung Aholming (an der Schwarzwöhrstraße) wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Punkt 2 Festlegung des Umfangs der Unterhaltungsmaßnahmen von Gewässern III. Ordnung für das Jahresbauprogramm 2008

Die Mitglieder des Bauausschusses hatten sich am 18.10.2007 persönlich vor Ort ein Bild über den Zustand der gemeindlichen Entwässerungsgräben gemacht. In diesem Zusammenhang wurde auch ein Biberbau, an dem eine Falle aufgestellt ist, besichtigt. Die verschiedenen Grabenräumungsmöglichkeiten und insbesondere die Biberproblematik wurden ausführlich diskutiert. In diesem Zusammenhang erhielten die Gemeinderatsmitglieder ein Schreiben an MdL Staatssekretär Sibler in dem die Biberproblematik im Bereich der Gemeinde Aholming ausführlich dargestellt ist. Außerdem wurde mitgeteilt, dass die Gemeinde, nachdem das Aufstellen der Biberfallen erfolglos war, für das gesamte Gemeindegebiet einen Abschussantrag beim Landratsamt gestellt habe.

Die Gemeinderatsmitglieder wurden außerdem über die Auftaktinformationsveranstaltung zum FFH-Management-Plan am 22.10.2007 in Otzing informiert. Dazu wurde auch Informationsmaterial verteilt. Bei dieser Veranstaltung wurde mitgeteilt, dass die Forstverwaltung die Aufgabe habe, einen FFH-Management-Plan für das Gebiet der Unteren Isar zwischen Landau und Plattling zu erstellen und dabei zur Erfassung und Bewertung wertvoller Lebensraumtypen und –arten im Wald Katierarbeiten durchführen werde.

Die Gemeinderatsmitglieder waren sich darüber einig, dass die Gräben nicht überall umfangreich geräumt werden müssen, weil sie dadurch immer tiefer werden. In bestimmten Bereichen sei auch das Schlägern der Uferböschungen ausreichend. Die jeweiligen Bereiche wurden festgelegt.

Beschluss mit 12 : 0 Stimmen

Die Grabenräumungsarbeiten an den gemeindlichen Entwässerungsgräben (Gewässer III. Ordnung) werden für die Jahre 2007 und 2008 im jeweils erforderlichen Umfang durchgeführt. Wo dies möglich ist, sollen die Grabenböschungen nur geschlägert werden. Vor Ausführung des Jahresbauprogramms 2008 soll wiederum der Bauausschuss eine Besichtigung vornehmen.

Punkt 3 Erhebung des Büchergeldes im laufenden Schuljahr 2007/2008

Die Gemeinderatsmitglieder hatten mit der Sitzungsladung einschlägige Unterlagen zugestellt bekommen. Der Sachverhalt wurde kurz besprochen, die Rechtslage erläutert.

Beschluss mit 12 : 0 Stimmen

Bis zu einer endgültigen gesetzlichen Regelung setzt der Gemeinderat die Erhebung des Büchergeldes der Grundschule Aholming für das laufende Schuljahr 2007/2008 aus.

Punkt 4 Grundsätzliches Vorgehen bei der geplanten Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich

Das Deutsche Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 29.03.2000, das mittlerweile von 47 Staaten der Erde in seinen Grundzügen übernommen wurde, soll den Ausbau von Energieversorgungsanlagen vorantreiben, die aus regenerativen Quellen gespeist werden. Es soll vorrangig dem Klimaschutz dienen und die Abhängigkeit von Erdöl, Erdgas oder Kohle und von Energieimporten aus dem Raum außerhalb der EU verringern.

Grundgedanke ist, den Betreibern der geförderten Anlagen über einen festgelegten Zeitraum einen bestimmten Vergütungssatz für den erzeugten Strom zu gewähren. Die Netzbetreiber sind zum Anschluss der Anlage und zur Zahlung

der festgelegten Vergütung gesetzlich verpflichtet. Die dadurch entstehenden Mehrkosten werden unter den EVU's aufgeteilt und fließen als zusätzlicher Kostenfaktor in die Kalkulation der Endverbraucherpreise ein.

Diese Mehrkosten betragen für den Stromverbraucher 2006 ca. 3,3 Mrd. €. Dagegen gerechnet wurde der verhinderte Ausstoß von etwa 45 Mio. t CO₂ (3,4 Mrd. €), die Senkung des Großhandelsstrompreises durch Verdrängung von teurem Strom (5 Mrd. €) und die Einsparung von Brennstoffimporten (0,9 Mrd. €), so dass sich insgesamt ein volkswirtschaftlicher Nutzen von 9,3 Mrd. € ergeben haben soll.

Die sehr hohen Vergütungssätze ergeben bei der Photovoltaik (PV) einen anderen Kosten-/Nutzenvergleich: So hat Solarstrom 2006 eine Einspeisevergütung von rund 1 Mrd. € verursacht, aber nur mit rund 2.000 Gigawattstunden zur Stromerzeugung beigetragen. Zum Vergleich wurden bei der Windenergie bei Zahlungen von knapp 3 Mrd. € über 30.000 Gigawattstunden Strom erzeugt. Bei der PV wird mit 45,70 ct/kWh die mit Abstand höchste Mindesteinspeisevergütung nach dem EEG gewährt (zum Vergleich: Biomasse etwa 10 ct/kWh). Nach einer Prognose wird die PV in Deutschland in diesem Jahr bei einer erzeugten Strommenge von 3.442 Gigawattstunden (entspricht 5 %) mit über 1,7 Mrd. € (entspricht über 22 %) gefördert.

Im Jahr 2006 betrug die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien etwa 73 Mrd. kWh. Der Anteil der PV betrug dabei 3%. Biomasse und Müll machten 26%, die Wasserkraft 29% und die Windkraft 42% aus.

Nach einer Prognose sollen in Deutschland im Jahr 2020 durch regenerative Energien insgesamt 150 Mrd. kWh Strom erzeugt werden. Der Anteil der PV wird mit 7 Mrd. kWh beziffert (zum Vergleich: Biomasse 28 und Wind 84 Mrd. kWh).

In Bayern stammen rund 20% der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (Spitzenreiter in Deutschland). Diese 20% gliedern sich wie folgt auf: Wasserkraft 82,3%, Biomasse 11,5%, PV 4,4% und Wind 1,8%.

Die Vermeidungskosten für eine Tonne CO₂ betragen bei der PV über 900 €. Beim Biomassekraftwerk liegen sie bei 50 bis 70 € und bei der Windenergie zwischen 80 und 100 €.

Mit der EEG-Förderung werden ca. 45 Mio. t CO₂ gespart. Das entspricht durchschnittlichen CO₂ – Vermeidungskosten von 114 €/t.

Die Erzeugungskosten von PV-Strom betragen derzeit das 10 bis 15-fache des Marktpreises.

Wenn man aber andererseits berücksichtigt, dass für die Erzeugung von einem Megawatt Strom in einer Biogasanlage die Erträge- die im Übrigen wegen der enorm steigenden Nachfrage immer teurer werden- einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von etwa 500 ha erforderlich sind, stellt sich die Sache schon wieder anders dar. Die gleiche Strommenge kann nämlich nach neuestem Stand der Technik auf einer etwa 3 ha großen PV-Anlage gewonnen werden. Außerdem ist die Erzeugung von Solarstrom ausdrücklich politisch gewollt. Dies zeigt die mit Abstand höchste Einspeisevergütung.

Nachdem keinerlei Privilegierung im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB) gegeben ist, erfordert die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von großflächigen PV-Anlagen, die im Außenbereich als selbständige Anlagen errichtet werden sollen, grundsätzlich eine gemeindliche Bauleitplanung. Für die damit erforderliche Aufstellung eines Bebauungsplans und die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans bietet sich die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes im Sinn des § 11 Abs. 2 BauNVO („Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie dienen“) an. Im Bebauungsplan, der als Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12 BauGB erstellt werden sollte, können nähere Regelungen (überbaubare Grundstücksfläche, Nebenanlagen usw.) getroffen werden. Außerdem ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB) abzuhandeln. Die einzelnen Anforderungen an die Bauleitplanung sind im IMS vom 05.09.2003, das die Gemeinderatsmitgliedern mit den Sitzungsunterlagen erhalten hatten, dargestellt. Das Innenministerium geht davon aus, dass PV-Anlagen eigentlich nicht auf Standorte im Außenbereich angewiesen seien. Sie könnten –um eine Zersiedelung der Landschaft zu verhindern- möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden. So sollen erneuerbare Energien erschlossen und genutzt werden, ohne dass dies mit einer Zersiedelung der Landschaft verbunden ist. Nur unter dem Vorbehalt der erforderlichen sorgfältigen Prüfung des jeweiligen Einzelfalles erscheinen danach nicht an geeignete Siedlungseinheiten angebundene Standorte für PV-Anlagen dann noch als mit den Zielen des LEP vereinbar, wenn an dem konkreten Standort keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder sonstiger öffentlicher Belange zu befürchten ist, was insbesondere bei bereits bestehenden Vorbelastungen des Landschaftsbildes der Fall sein kann. Hier wären brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen, Konversionsflächen oder Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbebetrieben denkbar. Auch die optische Fernwirkung der Anlage spielt eine Rolle.

Ob im Bauleitplanverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, hängt von der Größe der zulässigen Grundfläche ab. Eine Baugenehmigung ist in jeden Fall erforderlich.

In letzter Zeit gingen bei der Gemeindeverwaltung mehrere Anfragen ein, ob auf bestimmten Grundstücken im Außenbereich die Errichtung von PV-Anlagen möglich wäre. In einem Fall liegen die Grundstücke in der Nähe eines Kiesabbaugebietes an der Penzlingermoosstraße (hier wäre auch ein gemeindliches Grundstück betroffen) und im anderen Fall an der Kreisstraße DEG 21 im Bereich der Hühnerfarm in Tabertshausen. Beide Standorte wären ggf. mit den vom Innenministerium genannten „bereits bestehenden Vorbelastungen“ begründbar.

Einzelheiten müssten aber mit den Fachstellen abgeklärt werden.

Grundsätzlich stellt sich aber für das weitere Vorgehen folgende Frage: Kann

und will die Gemeinde aus ihrer Planungshoheit heraus ein bauleitplanerisches Gesamtkonzept entwickeln, aus dem klar hervorgeht, wo und in welcher Art und Größe derartige Anlagen zulässig sind oder sollen die eingehenden Anträge jeweils einzeln abgehandelt und entschieden werden.

Hierbei spielen auch die Kosten der Bauleitplanung eine Rolle, weil bei einem Gesamtkonzept zumindest der Großteil der Kosten bei der Gemeinde verbleiben würde, während die Aufwendungen bei Einzelmaßnahmen dem Bauwerber auferlegt werden können.

Ein großes Problem stellt derzeit die Unsicherheit dar, welche Mengen des erzeugten Stroms in welchen Bereichen in das vorhandene Stromnetz aufgenommen werden können. Grundsätzlich sind die Betreiber der Verteilnetze nach § 4 EEG verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien unverzüglich vorrangig an ihr Netz anzuschließen und den gesamten aus diesen Anlagen angebotenen Strom vorrangig abzunehmen und zu übertragen, sofern das Netz dazu technisch geeignet ist. Vom Netzbetreiber wird nach dem Gesetz sogar ein wirtschaftlich zumutbarer Netzausbau verlangt.

In der Praxis sieht es jedoch offensichtlich anders aus: Die E.ON führt auf Antrag kostenpflichtige Netzberechnungen durch. In unserer Gemeinde scheint es so zu sein, dass die grundsätzlich zum Anschluss geeigneten 20 kV-Leitungen bereits dermaßen überlastet sind, dass zumindest großflächige Anlagen im Außenbereich nicht mehr angeschlossen werden können. Alternative wäre der Bau separater Leitungen auf Kosten der Antragsteller zum nächstgelegenen Einspeisepunkt (Umspannwerk Plattling?).

Aus Sicht der Gemeinde besteht hier offensichtlich eine Diskrepanz zwischen Gesetzeslage und Umsetzung des Gesetzes in die Praxis. Es macht eigentlich keinen Sinn, wenn die Gemeinde bauplanungsrechtliche Schritte einleitet, wenn überhaupt nicht geklärt ist, ob oder wie viel des auf dem betroffenen Bereich erzeugten Stroms überhaupt eingeleitet werden kann.

Diese grundsätzliche Frage gilt es – von wem auch immer – vorrangig zu klären.

Der Sachverhalt wurde ausführlich diskutiert. Dabei kamen auch einige Zuhörer zu Wort.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass nach Ansicht der Gemeinderatsmitglieder von der Gemeinde kein bauplanungsrechtliches Gesamtkonzept erstellt werden soll. Vielmehr sollen eingehende Anträge von Fall zu Fall geprüft und entschieden werden.

Beschluss mit 12 : 0 Stimmen

Die Gemeinde Aholming erstellt vorerst kein bauplanungsrechtliches Gesamtkonzept für die Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich. Eingehende Anträge werden von Fall zu Fall geprüft und vom Gemeinderat entschieden.

Punkt 5 Bekanntgaben, Wünsche und Anfragen

- a) Den Gemeinderatsmitgliedern wurde mitgeteilt, dass auch heuer wieder gemeinsam mit vier anderen Kommunen Fahrten ins Eisstadion Deggendorf durchgeführt werden. Der Fahrpreis beträgt brutto 170,- € pro Fahrt.
- b) Die Gemeinderatsmitglieder hatten mit der Sitzungsladung das Schreiben der Versicherungskammer Bayern zum Thema „Initiative zur Verbesserung der Versicherungsdichte in der Elementarschaden- und Sturm-/Hagelversicherung“ zugestellt bekommen.
- c) Die Gemeinderatsmitglieder wurden darüber informiert, dass die Gemeinde Aholming künftig einen weiteren Vertreter in die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Wallerfing entsenden darf, weil die Schülerzahl zum Stichtag 01.10.2007 über 50 Schüler liegt. Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2005 wird dieses Amt Frau Theresia Friedberger wahrnehmen.
- d) Der Vorsitzende teilte den Gemeinderatsmitgliedern mit, dass einige Mitglieder der FFW Aholming auf die gemeindliche Kostenerstattung im Zusammenhang mit einem Maschinistenlehrgang verzichtet haben.
- e) Gemeinderatsmitglied Riederer sprach Einzelheiten zu den durchgeführten Straßenbauarbeiten in Neutiefenweg an. In diesem Zusammenhang erläuterte der Vorsitzende Einzelheiten zu Bankettschäden, die in letzter Zeit durch schwere landwirtschaftliche Maschinen verursacht wurden. Teilweise wurden auch Inspektionen der gemeindlichen Entwässerungsanlage ausgeackert oder Schilder umgerissen. Soweit die Verursacher bekannt sind, wird die Gemeinde hier Kostenerstattung einfordern.

- f) Gemeinderatsmitglied Falter sprach die Sicherheit der Zugänge zum neuen Feuerwehrgerätehaus in Neutiefenweg an. Der Vorsitzende machte den Vorschlag, die Situation vor Ort durch einen Vertreter der ASID prüfen zu lassen. In diesem Zusammenhang teilte er mit, dass die Einweihung des neuen Feuerwehrgerätehauses voraussichtlich im April 2008 stattfinden werde.
- g) Gemeinderatsmitglied Reichl fragte an, ob die Gemeinde evtl. die Materialkosten für ein neues Friedhofs-WC im kirchlichen Friedhof Aholming übernehmen könnte.
- h) Den Gemeinderatsmitgliedern wurden Einzelheiten zu den Baumaßnahmen der Vorplätze der Urnenwände Aholming und Tabertshausen mitgeteilt. Der Vorsitzende führte dabei auch aus, dass der von der Baufirma verursachte Schaden an einer Grabeinfassung zwischenzeitlich behoben wurde. Der Vorplatz der Urnenwand Tabertshausen wird nach Allerheiligen erstellt.

Vorsitzender

Schriftführer

gez.
Apfelbeck
1. Bürgermeister

gez.
Gamsreiter
VOAR